

Antrag auf Genehmigung eines Parallelstudiums

für das Sommersemester/Wintersemester _____ / _____

Angaben zur Person:

Matrikelnummer: _____
Ersatzweise Geburtsdatum

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail/Telefon: _____
Freiwillig für Rückfragen

Ich studiere derzeit

Bisheriger Studiengang:	HF*	NF/BF*	Fachsemester
Abschluss: _____			
1. Fach: _____	<input type="checkbox"/>		_____
2. Fach*: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
3. Fach*: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Beantragter weiterer Studiengang:	HF*	NF/BF*
Abschluss: _____		
1. Fach: _____	<input type="checkbox"/>	
2. Fach*: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Fach*: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Nur bei Kombinationsstudiengängen; Wertigkeit: HF: Hauptfach bzw. NF/BF: Neben-/Beifach

Anlagen/Erklärungen:

Ich habe dem Antrag auf Genehmigung eines Parallelstudiums eine formlose Begründung beigelegt.

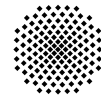
Ich habe dem Antrag eine Bescheinigung über meine bisherigen Studienleistungen beigelegt.

Bei Antrag auf Genehmigung in einen auslaufenden Magister Artium/Diplom-Studiengang:

Die Diplom/ Magisterstudiengänge werden aufgegeben. Ich habe die Fristen zum endgültigen Bestehen des Studienganges zur Kenntnis genommen. Bei den Magisterstudiengängen müssen alle Prüfungsleistungen einschließlich der Magister-Arbeit bis 31.03.2011 bestanden sein.

Ort/Datum

Unterschrift



Hinweise zum Parallelstudium:

Ein Parallelstudium ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Rektors zulässig. Dies gilt auch für das gleichzeitige Studium eines Studienfaches mit verschiedenen Abschlüssen. Für die Genehmigung eines Parallelstudiums ist eine formlose Begründung nötig, die diesem Antrag beizufügen ist.

Voraussetzung zur Genehmigung eines Parallelstudiums:

Voraussetzung für die Genehmigung eines Parallelstudiums ist, dass

- der bisherige Studienfortschritt erwarten lässt, dass das bisherige und das Parallelstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden; dies kann in der Regel nicht angenommen werden, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht innerhalb der studienplanmäßigen Zeiten abgelegt wurden.
- die Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang in der Regel mit durchschnittlich "gut" bewertet wurden.

Bitte legen Sie dazu eine Bescheinigung über Ihre bisherigen Studienleistungen (Zwischenprüfungszeugnis/Auszug Prüfungsamt) vor.

In den Bachelorstudiengängen Mathematik oder Physik kann ein Parallelstudium mit einem gleichnamigen Lehramtsstudiengang bereits ab dem ersten Semester genehmigt werden.

Bei Master- und anderen postgradualen Studiengängen ist eine Empfehlung des Prüfungsausschusses des bisherigen Studienganges erforderlich.

Anrechnung von Prüfungsleistungen:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem verwandten Studiengang erbracht wurden, sind nach den geltenden Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart von Amts wegen anzuerkennen, wenn sie gleichwertig sind. Diese Anerkennung hat auch dann zu erfolgen, wenn Sie diese nicht beantragen. Sie sind nach den Prüfungsordnungen verpflichtet, die für eine Entscheidung notwendigen Belege vorzulegen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall.

Zulassung zum neuen/zusätzlichen Studiengang:

Die Einschreibung in den neuen Parallelstudiengang setzt neben der Genehmigung des Parallelstudiums eine Zulassung in den neuen Studiengang voraus. In **zulassungsbeschränkten Studiengängen** ist daher neben dem Antrag auf Parallelstudium **zusätzlich** der Antrag für das allgemeine Zulassungsverfahren einzureichen:

- für die Zulassung in das 1. Fachsemester die Online-Bewerbung und
- für die Zulassung in ein höheres Fachsemester der Antrag für Höhere Fachsemester.

Bitte beachten Sie die Abgabetermine: **15. Juli** bzw. **15. Januar** (Ausschlussfrist).

Weitere Informationen:

Bitte beachten Sie auch die ausführlichen Informationen zum Parallelstudium im Internet unter: www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/parallel/

Datenschutzhinweise:

Die Daten werden aufgrund der Hochschul-Datenschutzverordnung Baden-Württemberg erhoben, gespeichert und verarbeitet. Sie werden gemäß § 14 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg vom 18.9.2000 (GBl.S.648 ff) darauf hingewiesen, dass die in Ihrem Antrag gemachten Angaben (personenbezogene Daten) bei einer Immatrikulation in die Studierendendatei übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 60 Abs.2 Nr.4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg
- § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

Stand: Sept. 2010